

# Der Vorsorge-Brief

## DIE PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN

Regelmäßig verweigern Bestattungspflichtige die Veranlassung der Bestattung unter Hinweis auf § 1968 BGB, weil sie nicht Erbe geworden sind.

Das BGH hat in seinem Urteil vom Mai 2021 klargestellt, dass der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers zu tragen hat.

Zu den Kosten der Beerdigung gehören aber nur die eigentlichen Kosten für die Erd- oder Feuerbestattung (Friedhofsgebühren, Bestatter, Kremation, etc.), Traueranzeigen, Danksagungen, eine übliche Trauerfeier (Kirche, Leichenschmaus), den Grabstein und die erste Herrichtung der Grabstätte.

Mit der Herrichtung der Grabstätte endet die Verpflichtung zur Kostenübernahme für die Erben.

Die Instandhaltungspflicht für die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte (Dauerhafte Grabpflege, Standsicherheit Grabmal, mögliche Friedhofsunterhaltungsgebühren, Abräumen der Grabstätte, etc.) nach den einschlägigen Friedhofssatzungen trifft dann den Grabnutzungsberechtigten (Einzelperson) alleine, der nicht Erbe sein muss.

Eine Verletzung der Instandhaltungspflicht der Grabstätte als Verstoß gegen die Friedhofsordnung kann im Rahmen der Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger zu weiteren Kosten für den Grabnutzungsberechtigten führen.

Im Zuge einer Erbaueinandersetzung und zum finanziellen Schutz des Grabnutzungsberechtigten kann über einen Dauergrabpflege-Treuhandvertrag dafür Vorsorge getroffen werden.

## UNSERE VERTRAGS- BETRIEBE RATEN

### Stauden für den Friedhof



Zunehmend wird auch bei der Grabbepflanzung auf mehrjährige Stauden nicht nur im Bodendeckerbereich gesetzt.

Blühende Stauden gibt es in einer Vielzahl von Farben und Größen.

Ihr Friedhofsgärtner vor Ort berät Sie gern und macht Ihnen auch ein Angebot zur Dauergrabpflege, egal ob als Vorsorge oder für eine schon bestehende Grabstelle.



UNSER INFORMATIONS- UND  
BERATUNGSSERVICE

Kostenlose Servicenummer:

0 800 15 16 17 0\*

\*aus dem deutschen Festnetz

# TREUHANDVERTRÄGE UND INFLATION

## Ist mein Geld noch sicher?

Die Sorge um eine Inflation gehört zu den Urängsten der Deutschen. Die Hyperinflation des Jahres 1923 vernichtete damals die Ersparnisse – vor allem die der kleinen Leute.

Je länger die aktuelle Krise im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg anhält, umso größer ist zu Recht die Sorge vieler Menschen, ob ihr Geld überhaupt noch sicher ist und vor allem, was es morgen noch wert ist?

Neben der Flucht in scheinbar „wertstabile“ Güter wie z.B. Immobilien und Aktien, ist es besonders **sinnvoll schon heute für Leistungen vorzusorgen, deren Ausführung unausweichlich sind.** Dazu zählen die **Kosten der Bestattung, der Grabgestaltung, des Grabmals und der Dauergrabpflege.** Dafür lässt sich vorsorgen. Das hat viele Vorteile:

- Sie können individuelle Wünsche und Vorstellungen schon zu Lebzeiten regeln.
- Die Treuhandstelle sichert die vereinbarten Leistungen ab, auch wenn ein Vertragsbetrieb kurzfristig schließen muss oder die Leistung aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden kann.
- Bei der Dauergrabpflege wird die Grabstelle regelmäßig auf die vereinbarten Leistungen hin kontrolliert (Grabkontrolle).
- Die Kostensteigerung wird aus Zinsen erwirtschaftet, d.h. keine Nachschusspflicht durch die Angehörigen.
- Zusätzlich kann durch eine weitere Rücklage im Vertrag, deren Höhe selbst bestimmt werden kann (Sicherungsrücklage), die vereinbarten Leistungen abgesichert werden.



## DER TREUHANDSTELLEN-TIPP

**Lassen Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren.**

Dies ist auch kombiniert mit einer Betreuungs- und Patientenverfügung möglich.

Auf diese Weise erhalten Betreuungsgerichte sicher Kenntnis von der vorhandenen Vollmacht.

Für die Registrierung eines Bevollmächtigten fällt eine einmalige Gebühr von 20,50 bis 26 Euro an.

**Sie erhalten weitere Informationen unter:**

**[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).**

**Dort ist auch die direkte Registrierung möglich.**



Mit freundlicher Unterstützung  
Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!

Verantwortlich für den Inhalt:

**FGG Friedhofsgärtner  
Gelsenkirchen eG**

Middelicher Straße 89  
45892 Gelsenkirchen

Tel.: (02 09) 31 80 80  
Fax.: (02 09) 31 80 850

info@fgg-online.de  
www.fgg-online.de  
www.vorsorge-im-pott.de

Bildquellen: [www.stock.adobe.com/de/](http://www.stock.adobe.com/de/),  
Treuhandstelle, [www.de.depositphotos.com](http://www.de.depositphotos.com)



## Beispielrechnung Dauergrabpflege

- Leistungsversprechen im  
Vertrag inklusive.



Die Preise für Grabpflege sind regional unterschiedlich. Sie hängen auch von der Grabgröße, dem Pflege- oder Pflanzrhythmus ab.

**Beispiel:**

Weil seine Angehörigen weit weg wohnen sorgt Emil Müller für sich selbst vor. Er entscheidet sich für einen Dauergrabpflegevertrag über die Laufzeit von 25 Jahren für ein Reihengrab auf dem örtlichen Friedhof. Er zahlt 5.400,00 € als Einmalzahlung und rechnet sich aus, dass ihn die Grabpflege pro Tag so etwa 0,60 Euro kostet.

**Inbegriffen sind:**

Die Erstbepflanzung des Grabes sowie eine Erneuerung nach 10 Jahren, Grabpflege über 25 Jahre, Senkschädenbeseitigungen sowie eine Sicherungsrücklage und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6%. Überprüft werden die festgelegten Leistungen für das Grab dann mindestens 1x jährlich durch die Treuhandstelle.